

# **Geschäftsordnung** des Badischen Tennisverbands e.V.

(Ergänzend zur Satzung in der Fassung vom 07. Oktober 2023)

Stand: 06. November 2023



# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines (Seite 3)	
§ 2	Präsidium (Seite 3)	
§ 3	Präsident (Seite 5)	
§ 4	Vizepräsidenten (Seite 7)	
§ 5	Schatzmeister (Seite 7)	
§ 6	Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport (Seite 8)	
§ 7	Sportliche Leitung (Seite 10)	
§ 8	Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport (Seite 11)	
§ 9	Präsidiumsmitglieder der Bezirke (Seite 12)	
§ 10	Kompetenzteams (Seite 12)	
§ 11	Geschäftsführer (Seite 13)	
§ 12	Durchführung von Sitzungen (Seite 14)	
§ 13	Unterschriften und Vertretung, Zuwendungen (Seite 15)	
§ 14	Umgang mit Interessenskonflikten (Seite 17)	
§ 15	Veröffentlichung der Geschäftsordnung (Seite 18)	



# § 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Badischen Tennisverbandes e.V. regeln die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums (§ 19 BTV-Satzung), der Präsidiumsmitglieder der Bezirke (§ 30 BTV-Satzung), des Geschäftsführers, die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Kommissionen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen des Verbandes und der Bezirke mit Ausnahme der Schieds- und Disziplinarkommission (§§ 22, 31 BTV-Satzung) sowie die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen dieser genannten Verbandsorgane.
- (2) Es gelten die Organigramme gemäß Anlage 1, 2 und 3.
- (3) Die Geschäftsordnung wird gemäß § 19 BTV-Satzung vom Präsidium erlassen.

#### § 2 Präsidium

(1)

- a. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung der Bezirke verantwortlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Bezirke vor.
- b. Das Präsidium erlässt die Ehrungsordnung.
- c. Es beruft bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes ein oder bestellt Ersatzmitglieder als Präsidiumsmitglieder nach der Vorgabe des § 20 BTV-Satzung.
- d. Es schlägt der Mitgliederversammlung den Haushalt, bei Bedarf Aufnahmeentgelte und Änderungen der Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt nach § 9 BTV-Satzung über die Festsetzung sonstiger Entgelte für besondere Leistungen des Verbandes (z. B. Turnierservicegebühren).
- e. Das Präsidium beruft in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds die weiteren Mitglieder der Kompetenzteams. Erhält der Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes nicht die erforderliche Mehrheit, kann das Präsidium eine andere Person berufen.
  - Bei Bedarf bestimmt das Präsidium, dass weitere Arbeitsgruppen gebildet werden und beruft deren Mitglieder.
- f. Es beschließt gemäß § 17 WSpO BTV über die Ballmarke für die Verbandsspiele sowie der offiziellen Meisterschaften des BTV.
- g. Es beschließt über Anträge der Kommissionen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen.
- h. Die mehrfach genannte Gemeinschaftskompetenz bezieht sich auf mindestens zwei Personen und gilt für Konten bei Banken. Der Personenkreis der Gemeinschaftskompetenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den beiden



Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen der Geschäftsstelle mit Gemeinschaftskompetenz ausstatten und diese jederzeit widerrufen. Genannter Personenkreis erhält die Gemeinschaftskompetenz über alle Konten des Verbandes. Gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft erhält die Gemeinschaftskompetenz eine Verfügungsberechtigung von 100.000,00 EUR pro Tag, für Barverfügungen, die nicht vermeidbar sind, eine Verfügungsberechtigung von 5.000,00 EUR pro Tag. Alle anderweitige Verfügungen über Konten erfolgen im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftskompetenz.

- i. Das Präsidium beschließt über die vom Präsidenten vorzuschlagende Einstellung oder Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes. Der Präsident ist berechtigt, Einstellungen bis zu einer finanziellen Belastung von monatlich 750,00 EUR vorzunehmen. Das Präsidium ist in der nächsten Sitzung von der Einstellung zu informieren.
  - Die Personalauswahlkommission besteht aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, dem Ressortverantwortlichen, einem weiteren bestimmten Präsidiumsmitglied und dem Geschäftsführer.
  - Über Änderungen in Gehaltsfragen und grundsätzliche Änderungen der Aufgabengebiete der Mitarbeiter entscheidet das BGB-Präsidium im Rahmen des genehmigten Haushalts, da die Richtlinien des Datenschutzgesetzes einzuhalten sind und das Need-to-know-Prinzip zu berücksichtigen ist. Diesbezügliche Beschlüsse werden in der jeweiligen Personalakte der betroffenen Arbeitnehmer dokumentiert.
- j. Das Präsidium wählt die Delegierten des Sportbundtages (§ 23 Satzung BSB Nord) bzw. der Mitgliederversammlung (§ 9 Satzung BSB Freiburg) und bestimmt den Vertreter des BTV in den jeweiligen Sportkreisen des BSB Nord (§ 33 Satzung BSB Nord).
- k. Der Präsident oder der Schatzmeister vertreten den Geschäftsführer im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung. Im Vertretungsfall besitzt zuerst der Schatzmeister alle Rechte und Pflichten gemäß § 11 und § 13 dieser Geschäftsordnung. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers und des Schatzmeisters besitzt der Präsident alle Rechte und Pflichten gemäß § 11 und § 13 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Satzungskommission und der Kompetenzteams teilzunehmen. Die Präsidiumsmitglieder sind über die Tagesordnung zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, den Etat einzuhalten. Bei Abweichungen ist unverzüglich dem Schatzmeister in Textform zu berichten.
- (3) Im Verhinderungsfall des Präsidiumsmitglieds der Bezirke kann dieses durch das stellvertretende Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks vertreten werden. Der Vertreter ist stimmberechtigt.
  - Bis zur erstmaligen Wahl der Präsidiumsmitglieder der Bezirke ist der derzeitige Bezirksvorsitzende das Präsidiumsmitglied des Bezirks. Bis zur erstmaligen Wahl der stellvertretenden Präsidiumsmitglieder der Bezirke werden diese einmalig durch den jeweiligen ehemaligen Bezirksvorstand gewählt.



- (4) Sämtliche Vertragsunterlagen, Rechnungen und sonstige Belege sind unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in der Geschäftsstelle zu verwahren. In diese Unterlagen hat jedes Präsidiumsmitglied das Recht auf Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle.
- (5) Kann ein Präsidiumsmitglied über einen längeren Zeitraum seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für diesen Zeitraum einen Vertreter ohne Stimmrecht bestimmen.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder teilen sich die Repräsentationspflichten bei Einladungen entsprechend auf.

#### § 3 Präsident

- (1) Der Präsident vertritt den Verband sowohl nach innen als auch nach außen und ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Trotz dieser alleinigen Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis muss der Präsident vor Handlungen im Außenverhältnis § 13 zwingend beachten. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Leitung des BTV und seiner Organe verantwortlich.
- (2) Der Präsident bestimmt unter Beachtung des § 12 der BTV-Satzung Tag und Ort der Mitgliederversammlung des Verbandes.

(3)

- a. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er schlägt die Tagesordnung vor und ergänzt sie auf Verlangen jedes Präsidiumsmitgliedes.
- b. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss der Präsident spätestens binnen drei Wochen eine Präsidiumssitzung einberufen.
- c. Der Präsident entscheidet in Notfällen, bei denen eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Über die getroffene Entscheidung ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Präsident ist oberster Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des BTV. Ihm ist die Schieds- und Disziplinarkommission fachlich zugeordnet. Das Gremium ist unabhängig. Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Schieds- und Disziplinarkommission.
- (5) Der Präsident vertritt den Verband kraft Amtes im Bundesausschuss, im Hauptausschuss BSB Nord (§ 19 Abs. 1 b BSB Nord) und im Präsidiumsbeirat BSB Freiburg (§ 11 Abs. 1a Satzung BSB Freiburg).



- (6) Der Präsident ist zuständig für die komplette Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere für
  - die Information der Medien über die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte und Ergebnisdienst sowie bei besonderen Anlässen durch Pressekonferenzen
  - b. die Herausgabe des Verbandsorgans baden tennis und die Koordination und Überwachung der in diesem Bereich gegebenenfalls t\u00e4tigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Verlage sowie die Werbung von Inserenten f\u00fcr die Verbandszeitschrift und andere Druckschriften des Verbandes
  - c. die Vertretung der PR-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien der Dachorganisationen und Behörden
  - d. die Führung des Archivs des Verbandes
  - e. die Einhaltung des Presseetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan sowie die Einhaltung des genehmigten Etats
  - f. die presserechtliche Verantwortlichkeit und die Organisation aller Veröffentlichungen in weiteren (neuen) Medien, insbesondere Internet (Homepage, Facebook, usw.).
- (7) Der Ressortleiter Medien und Kommunikation der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer vertritt den Verband in der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit des DTB.
- (8) Werden gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. e Kommissionen oder Kompetenzteams zur Unterstützung der Arbeit des Präsidentengebildet, so sind sie wie folgt zusammenzusetzen:
  - a. die Satzungskommission. Ihr gehören an:
    - i. der Vorsitzende der Schieds- und Disziplinarkommission
    - ii. ein Mitglied des Präsidiums, das vom Präsidium gewählt wird
    - iii. ein weiteres Mitglied der Schieds- und Disziplinarkommission

Die Satzungskommission berät und erarbeitet Vorschläge für das Präsidium in allen die Satzung und die Ordnungen des BTV betreffenden Fragen.

b. Kompetenzteam baden tennis

Die Mitglieder des Kompetenzteams sind für die jeweilige gesamte Berichterstattung über Veranstaltungen des Bezirks und für den Bezirksteil im Verbandsorgan verantwortlich. Beschlüsse des Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.

Der Präsident ist Vorsitzender mit Stimmrecht, sofern er Mitglied des Kompetenzteams ist.



#### § 4 Vizepräsidenten

- (1) Die beiden Vizepräsidenten der Schatzmeister und das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport - vertreten den Präsidenten im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.
- (2) Im Vertretungsfall besitzt zuerst der Schatzmeister alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Schatzmeisters besitzt das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.
- (3) Die beiden Vizepräsidenten sind berechtigt, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten die Rechte aus § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung und aus § 37a WSpO geltend zu machen.

#### § 5 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des BTV einschließlich aller Beteiligungen.
- (2) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere den termingerechten Einzug von Beiträgen, Entgelten, Umlagen und Ordnungsstrafen sowie die ordnungsgemäße Buchführung und die steuerlichen Angelegenheiten des Verbandes. Ferner ist er verantwortlich für die vom Verband bei denzuständigen Stellen zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise. Der Schatzmeister ist berechtigt, diese Aufgaben an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren. Dies ist in Textform zu dokumentieren.
  - Des Weiteren erteilt er die Freigabe in Textform für die durch den Geschäftsführer erstellte Vorschlagsliste für Zahlungen. Bei Abwesenheit kann der Schatzmeister durch ein anderes BGB-Präsidiumsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig den Finanzbericht und den Haushaltsplan für die Mitgliederversammlung. In Zusammenarbeit mit den etatverantwortlichen Personen erstellt der Schatzmeister hierzu im Vorfeld die Planungen. Mindestens zweimal jährlich legt der Schatzmeister dem Präsidium einen Finanzüberblick vor. Darüber hinaus ist bei Bedarf etatverantwortlichen Personen jederzeit detailliert Auskunft über den Stand ihres Etats zu geben. Die Auskunftspflicht kann über elektronische Medien erfolgen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushalts verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium und in den Bezirken. Anträge auf Etatüberschreitung bedürfen falls hierfür keine erhöhten Einnahmen aus entsprechend zweckgebundenen Mitteln zur Verfügung stehen der Zustimmung des Schatzmeisters in Textform. Diese Anträge sind im Vorfeld durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen im Präsidium oder in den Bezirken in Textform zu erstellen und zu begründen, hierzu ist die Nutzung elektronischer Medien ausreichend.
- (5) Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Finanzbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung vorzuschlagen. Den Kassenprüfern ist Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, den Bericht und die Unterlagen auf sachliche und



- rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Schatzmeister vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbands-Schatzmeister des DTB.
- (7) Der Präsident und das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertreten den Schatzmeister im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung. Im Vertretungsfall besitzt zuerst das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport, alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis. Bei Abwesenheit des Schatzmeisters und des Präsidiumsmitglieds für Wettkampfsport besitzt der Präsident alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.

#### § 6 Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport

- Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertritt die sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Mannschaftsspielbetriebs, der Turnierordnung und LK-Ordnung.
  - Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften vorhanden sind, ist das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport insbesondere zuständig für:
    - a. sämtliche den Mannschaftsspielbetrieb betreffende Aufgaben, z.B. Einhaltung der WSpO und Änderungsvorschläge hierzu sowie Betreuung und Weiterentwicklung des Online-Ergebnisdienstes
    - b. die Koordinierung der Tätigkeit der Kompetenzteams gemäß Absatz 2
    - c. die Abgabe des Sportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes
    - d. die Aufstellung und Betreuung von Verbands-Auswahlmannschaften der Aktiven und Senioren
    - e. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere)
    - f. das Schieds- und Oberschiedsrichterwesen, die Regelkunde
    - g. die Einhaltung des Sportetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan
    - h. alle im Zusammenhang mit dem Leistungsklassensystem stehenden Aufgaben, soweit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder einem Kompetenzteam obliegt.
    - i. alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Turnieren anfallende Aufgaben so weit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder einem Kompetenzteam obliegt.
    - j. die Vertretung des BTV in der Regionalliga-Südwest



- (2) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Wettkampfsport werden folgende Referenten berufen oder Kompetenzteams gebildet:
  - a. Spielbetrieb
  - b. Turniere Durchführung
  - c. Turniere Genehmigung
  - d. Regelwerke/Schiedsrichterwesen
  - e. Senioren
- (3) Beschlüsse der genannten Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.
- (4) Die Mitglieder des Kompetenzteams Spielbetrieb sind gemäß § 2 WSpO des BTV für die Durchführung der Mannschaftsspiele verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des Kompetenzteams Turniere Durchführung sind für die Aufgaben gemäß Absatz 1 Ziff. c und e auf Bezirksebene verantwortlich.
- (6) Dem Kompetenzteam Turniere Genehmigung obliegt die Entscheidung der in § 3.2 LK-Turniere im Inland gemäß den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere genannten Regelungen, die Entscheidung über alle Streifragen nach § 11 der Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung (LKO) des Deutschen Tennis Bundes und die Entscheidung über den Einspruch nach § 47 TO DTB. Weiter erlässt das Kompetenzteam Turniere Genehmigung ergänzende Bestimmungen zu den DTB-Richtlinien für LK-Turniere, die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln und den Ordnungsgeldern zu enthalten hat.
- (7) Das Kompetenzteam Regelwerke/Schiedsrichterwesen ist für die Ausbildung der Oberschiedsrichter und Schiedsrichter zuständig und nimmt die Prüfungen ab. Des Weiteren ist es für die Einteilung von Schiedsrichtern bei Mannschaftsspielen zuständig, sofern notwendig. Ein Mitglied des Kompetenzteams Regelwerke vertritt den Verband in der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen beim DTB.
- (8) In sämtlichen in § 6 Absatz 2 genannten Kompetenzteams ist der Vizepräsident Wettkampfsport Vorsitzender mit Stimmrecht, sofern er Mitglied des Kompetenzteams ist. Er legt die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Kompetenzteams fest.
- (9) Der Referent für Senioren ist für die Aufgabe gemäß Absatz 1 Ziff. d verantwortlich. Er vertritt den Seniorensport beim DTB kraft Amtes in der Kommission für Seniorensport des DTB.
- (10) Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbandssportwarte des DTB, ergänzend in der Kommission für Seniorensport des DTB, sofern kein Seniorenreferent berufen wurde.
- (11) Die Spielleiter auf Bezirks- und Verbandsebene sind bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 2, § 39 WSpO, bei der Kontrolle des Spielberichtes sowie der Wertung des Spieles und bei der Ausstellung von schriftlichen Verwarnungen und dem Verhängen von Ordnungsgeldern unter Beachtung sämtlicher Ordnungen sachlich unabhängig. Das gleiche gilt für die Einspruchsinstanzen auf Verbands- und Bezirksebene nach § 40 WSpO.



# § 7 Sportliche Leitung

- (1) Die sportliche Leitung (Hauptamt) vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Leistungssports. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. den gesamten Spitzensport inklusive Umsetzung und Prüfung des Leistungssportkonzepts
  - b. die Förderung und Betreuung aller Spitzenjugendlichen und Kaderangehörigen des Verbandes bzw. des DTB
  - c. die Abgabe des Berichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung und Bekanntgabe des Terminplanes für alle die Nachwuchsförderung betreffenden Veranstaltungen, z.B. Sichtungstermine und Turniere usw.
  - d. die Aufstellung und Betreuung der Jugend-Verbands-Auswahlmannschaften
  - e. die Nominierung von Jugendlichen zu überregionalen Jugendturnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten
  - f. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) im Jüngstenbereich
  - g. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des Verbandes und die Weiterleitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des DTB. Soweit Athleten die Voraussetzungen für die Kaderzugehörigkeit nicht erfüllen, bestimmt das Präsidium über die Aufnahme in die Förderung bzw. bei Erfüllen der Voraussetzungen darüber, dass eine Aufnahme nicht erfolgt.
  - h. Die Einhaltung des Jugendetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan.
  - i. Die Ausbildung von Trainern.
- (2) Die sportliche Leitung ist ferner in Abstimmung mit dem Geschäftsführer zuständig für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer sowie für die Aktivitäten im Bereich Schultennis und Lehrwesen. Die sportliche Leitung ist gegenüber den genannten Personen weisungsbefugt.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit der sportlichen Leitung werden folgende Kompetenzteams gebildet:
  - a. Jüngstenbereich
  - b. Leistungssport
- (4) Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Kompetenzteams, insbesondere die in der Ziff. g im Abs. 1 genannten Aufgabe, legt die sportliche Leitung fest. Beschlüsse der genannten Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder der jeweiligen Bezirke können im Rahmen des Leistungssportkonzepts sogenannte regionale Experten berufen. Die Aufgaben des regionalen Experten sind dem Leistungssportkonzept zu entnehmen.



- (6) Die sportliche Leitung vertritt den Verband kraft Amtes in der
  - a. Jugendwarteversammlung des DTB.
  - b. Kommission für Schultennis des DTB
  - c. Kommission für Ausbildung und Training des DTB
- (7) In sämtlichen in § 7 Absatz 3 genannten Kompetenzteams hat die sportliche Leitung den Vorsitz mit Stimmrecht. Besteht die sportliche Leitung aus mehreren Personen, hat sie gesamt eine Stimme.
- (8) Die sportliche Leitung ist zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen verpflichtet und hat entsprechend zu berichten. Besteht die sportliche Leitung aus mehreren Personen, so ist eine Person zur Teilnahme verpflichtet.

#### § 8 Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport

- (1) Dieses Präsidiumsmitglied ist zuständig für die gesamte Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes, wie beispielsweise:
  - a. den Ausbau des Vereinsservice
  - b. die Beobachtung und gegebenenfalls Einführung von tennisnahen Trendsportarten, wie z.B. Beach Tennis, Padel, usw.
  - c. die Einhaltung des genehmigten Etats
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit dieses Präsidiumsmitglieds werden folgende Kompetenzteams gebildet:
  - a. Vereinsservice
  - b. Trendsport
  - c. Hobbysport
- (3) Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Kompetenzteams legt das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport fest. Beschlüsse der genannten Kompetenzteams oder des Präsidiums sind im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vollumfänglich umzusetzen.
- (4) Das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport beim DTB.
- (5) In sämtlichen in § 8 Absatz 2 genannten Kompetenzteams ist das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport Vorsitzender mit Stimmrecht, sofern er Mitglied des Kompetenzteams ist.



# § 9 Präsidiumsmitglieder der Bezirke

- (1) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke sind vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 5 verantwortlich für die gesamten, den Bezirken durch die Bestimmungen der Satzung oder durch Präsidiumsbeschlüsse übertragenen Aufgaben. Das Präsidiumsmitglied der Bezirke koordiniert Sitzungen mit dem stellvertretenden Präsidiumsmitglied der Bezirke, Ehrenvorsitzenden des Bezirks und weiteren Mitgliedern von Kompetenzteams oder Arbeitsgruppen des jeweiligen Bezirks bei Bedarf.
- (2) Sie haben ferner auf der Ebene ihres Bezirks die im § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung für den Präsidenten des Verbandes bestimmten Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.
- (3) Für die Präsidiumsmitglieder der Bezirke gelten auf der Ebene des jeweiligen Bezirks sinngemäß die Bestimmungen der Ziff. a im Abs. 1 sowie Abs. 2 und Abs. 3 des § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke sind die gewählten Vertreter der Bezirke und beteiligen sich aktiv an der ganzheitlichen Entwicklung des Verbands in den einzelnen Gremien. Sie sind die wichtigen Schnittstellen zu den Vereinen in den jeweiligen Bezirken. Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Personen in die genannten Kompetenzteams in dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke haben ein Teilnahmerecht in allen genannten Kompetenzteams. Zusätzlich haben sie ein Stimmrecht, sofern sie eine berufene Person ihres Bezirks vertreten.

#### § 10 Kompetenzteams

- (1) Die in Kompetenzteams berufenen Personen beteiligen sich aktiv an der ganzheitlichen Entwicklung des Verbands in den einzelnen Gremien. Sie sind die wichtigen Schnittstellen zu den Vereinen.
- (2) Die berufenen Personen bleiben jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BTV inklusive Präsidiumswahlen, bis zum Abschluss des jeweiligen Projekts oder ihrer Abberufung durch Präsidiumsbeschluss im Amt. Dies gilt auch für berufene Personen in Arbeitsgruppen.
- (3) In jedem Kompetenzteam muss ein Mitarbeiter des Hauptamts Mitglied sein. Dieser Mitarbeiter ist stellvertretender Vorsitzender oder Vorsitzender in Abhängigkeit der Mitgliedschaft des jeweiligen Präsidiumsmitglieds. Die Benennung des Mitarbeiters erfolgt in Abstimmung zwischen dem Geschäftsführer und dem jeweiligen Präsidiumsmitglied. Sofern nichts anderes geregelt ist, hat der Mitarbeiter des Hauptamts kein Stimmrecht.



#### § 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des BTV auch der Trainer. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers vorbehaltlich der Kompetenz des Präsidiums, des Präsidenten und des Schatzmeisters gehören:
  - a. verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle, Anleitung, Arbeitsvorgaben und stichprobenhafte Überprüfung der Mitarbeiter
  - b. Anordnung von Überstunden und Wochenend-/Feiertagsarbeit sowie Freizeitausgleich
  - c. Koordinierung und Genehmigung des Urlaubs aller Mitarbeiter, Aufstellung einer Jahresplanung Urlaub inklusive der Brückentage
  - d. Auftragserteilung unter Berücksichtigung des § 13, soweit der Betrag durch das Budget gedeckt ist. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung bedarf der Zustimmung des Präsidenten oder Schatzmeisters in Textform.
  - e. die Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung des § 13.
  - f. Erstellen einer Vorschlagsliste für Zahlungen zur Freigabe durch den Schatzmeister
  - g. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nebst Einhaltung des Haushaltes und Mitwirkung bei der Kassenprüfung
  - die regelmäßige Überprüfung der Anlagen des Leistungszentrums (Rauchmelder, Legionellen, Feuerlöscher, Elektroanlagen, Verkehrssicherungspflichten usw.)
  - i. die Betreuung der Sponsoren in enger Absprache mit dem Präsidenten
  - j. die Einstellung von Aushilfen mit Zustimmung des Präsidenten
  - k. die Vorbereitung der Präsidiumssitzungen und die Führung des Protokolls
  - l. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Führung des Protokolls
  - m. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen und der Ordnungen des Badischen Tennisverbandes

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten und arbeitsrechtliche Abmahnungen erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten. Der Geschäftsführer kann hierzu Vorschläge erarbeiten.

(3) Der Geschäftsführer hat ein Teilnahmerecht in allen genannten Kompetenzteams und Arbeitsgruppen.



# § 12 Durchführung von Sitzungen

- (1) Zu allen Sitzungen des Präsidiums und der in dieser Geschäftsordnung genannten Kommissionen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen lädt der jeweilige Vorsitzende nach Bedarf ein, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter. Eine Sitzung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Alle Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedernder betreffenden Gremien in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzuleiten.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter anwesend und muss die Sitzung aus zwingenden Gründen dennoch stattfinden, so übernimmt die Leitung das nach Lebensjahren älteste Mitglied des jeweiligen Gremiums. Der Sitzungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei einer Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit, oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.
- (4) Jedes der im Abs. 1 genannten Gremien ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach Abs. 2 erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für eine digitale Sitzung. Der Sitzungsleiter ist für die Überprüfung der Teilnehmer verantwortlich.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn ¾ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Bei einer digitalen Sitzung erfolgt die Abstimmung durch wörtliche Bekundung und anschließender zusammenfassender Wiedergabe von dem Ergebnis durch den Sitzungsleiter innerhalb der Konferenz. Gibt es keinen Widerspruch, so gilt das Ergebnis als beschlossen.

Beschlüsse der Kommissionen und Kompetenzteams bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, soweit diese über deren Kompetenz gemäß Satzung und Ordnungen des BTV hinausgehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Präsidium oder der Präsident nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht.

Über alle Sitzungen der Gremien und auch der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. Sitzungsleiter, und dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- a. Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- b. Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
- c. die Namen der erschienenen Teilnehmer sowie der entschuldigten oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
- d. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung



f. die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums eine Abschrift des Protokolls, welches bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein muss.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder ein bei der Sitzung anwesender Vertreter binnen vier Wochen dem Protokoll in Textform widerspricht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Entwurf jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen zuzuleiten.

Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle aller Gremien des Verbandes sowie der Mitgliederversammlungen der Bezirke ist den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten und in der Geschäftsstelle zu archivieren.

(6) Zu den Sitzungen des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse können vom Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des betreffenden Gremiums hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes sowie zu Einzelproblemen andere sachkundige Personen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

#### § 13 Unterschriften und Vertretung, Zuwendungen

- (1) Generell gilt das Schriftlichkeitsprinzip. Verträge mit Geschäftspartnern schließen wir schriftlich ab und bestätigen mündlich getroffene Vereinbarungen in Schriftform. Es gilt das "Vier-Augen-Prinzip". Dokumente sind von zwei Personen unter Beachtung der jeweiligen Unterschriftenberechtigung und Freigabevoraussetzungen zu unterzeichnen. Der Name der höherrangigen Person steht links. Anstelle der Unterzeichnung ist auch die Freigabe durch eindeutige digitale Stempel möglich oder durch Textform, versendet durch die eindeutige E-Mail-Adresse @badischertennisverband.de. Es gelten folgende Zusätze bei Unterschriften:
  - BGB-Vorstand (kein Zusatz)
  - Geschäftsführer (i.V.)
  - Präsidiumsmitglied oder Mitarbeiter (i.A.)
- (2) Es gelten folgende Freigabegrenzen und Berechtigungen für zu erteilende Aufträge im Rahmen des jeweilig genehmigten Haushalts (1. Unterschrift und 2. Unterschrift):

•	Vorgangswert < 1.000,00 EUR	Geschäftsführer und Mitarbeiter
•	Vorgangswert < 5.000,00 EUR	Präsidiumsmitglied und Geschäftsführer
		Geschäftsführer und sportliche Leitung
•	Vorgangswert > 5.000,00 EUR	Präsident und Geschäftsführer
•	Vorgangswert > 15.000,00 EUR	Präsident und ein Vizepräsident und Geschäftsführer



Unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzen ist bei gewissen Geschäftsvorfällen die individuelle Regelung dieser Geschäftsordnung oder der Reisekostenordnung vorrangig.

Bei Kreditaufnahmen, Belastungen oder Veräußerungen von Vermögenswerten des BTV, die den Wert von 30.000,00 EUR übersteigen und beim Abschluss von wesentlichen Verträgen (Gesamtvermögenswert > 30.000,00 EUR) ist ein Präsidiumsbeschluss herbeizuführen und entsprechend im Protokoll zu dokumentieren. Eine etwaige Zustimmungspflicht eines anderen Gremiums des BTV - die sich aus der Satzung ergibt - bleibt hiervon unberührt.

Bei Arbeitsverträgen gilt die Regelung in § 2 Abs. 1 Ziff. i.

Alle genannten Vorgangswerte verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden Verträge über wiederkehrende Leistungen abgeschlossen, gilt als Vorgangswert der Wert der nach dem Vertrag jährlich zu erbringenden Leistung.

- (3) Der Präsident und der Geschäftsführer sind berechtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Einhaltung der Haushaltsansätze Verträge abzuschließen. Hinsichtlich der Auswahl von Geschäftspartnern und des Abschlusses von Verträgen sind ergänzend folgende Grundsätze zu beachten:
  - Vor Abschluss eines Vertrages ist der mögliche Vertragspartner sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vertragspartner in vorangegangenen Vertragsbeziehungen mit dem BTV oder anderen Verbänden rechtskonform gehandelt hat und ob sonstige offensichtliche Zweifel an der Reputation des jeweiligen Unternehmens bestehen.
  - Ab einem Vorgangswert i. S. von vorstehendem Absatz 2 von mehr als EUR 5.000,00 ist mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.
  - Die Auswahl zwischen mehreren möglichen Vertragspartnern erfolgt primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei dürfen jedoch auch andere sachgerechte Kriterien wie insbesondere Zuverlässigkeit ("bekannt und bewährt"), (finanzielle) Leistungsfähigkeit und allgemeine Reputation des möglichen Vertragspartners berücksichtigt werden.
  - Bei langfristigen Vertragsbeziehungen ist mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen, ob ein Wechsel des Vertragspartners aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gesichtspunkten im Interesse des BTV angezeigt ist.
- (4) Für Zuwendungen an oder von Geschäftspartner, Vereine und Verbände gilt:
  - Geschenke → dürfen bis zum Wert im Sinne von § 8 EStG (aktuell EUR 50,00) pro Eingeladenem und Jahr angenommen oder gewährt werden. Die Annahme oder Zuwendung von Geldgeschenken ist mit Ausnahme der Ehrengabe zu Vereinsjubiläen generell unzulässig.
  - Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen → Ausspruch und Annahme sind bis zu einem Wert von 60,00 EUR pro Eingeladenem und Jahr zulässig oder wenn Besuch der Repräsentation des BTV dient und dem jeweiligen



Ressort unterfällt.

 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Einladungen zu Tennisveranstaltungen und -wettbewerben (z. B. Davis-Cup-Spiele) sowie Geschäftsessen mit Verbandsvertretern durch den DTB oder andere Landesverbände, soweit die Teilnahme der eingeladenen Person den Interessen des BTV dienlich ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Teilnahme der Pflege der Beziehungen des BTV zu anderen Tennisverbänden dient.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium durch mehrheitlichen Beschluss von den Regelungen in diesem § 13 Abs. 4 in vernünftigem Maße abweichen. Die Begründung ist schriftlich zu dokumentieren.

- (5) Für Zuwendungen im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen gilt:
  - Bei Vereinsjubiläen von 50, 75, 100 Jahren sowie nach jeden weiteren 25 Jahren erhalten die Vereine auf Antrag eine Ehrengabe des BTV. Die jeweils gültigen Ehrengaben sind auf der Website des BTV veröffentlicht.
  - Bei Einladung von Vertretern des BTV zu Vereinsveranstaltungen, die nicht zu einer Ehrengabe berechtigen (z.B. 40-jähriges Vereinsjubiläum), sollen ebenfalls alle Mitgliedsvereine gleichbehandelt werden. Als Gastgeschenk dürfen dabei an maximal drei Vertreter des einladenden Vereins Merchandising-Produkte mit BTV-Kennzeichnung übergeben werden, wobei für jeden Vertreter des einladenden Vereins jeweils die Wertgrenze im Sinne von § 8 EStG (aktuell EUR 50,00) einzuhalten ist. Alternativ ist ein Zuschuss für die Jugend in Höhe von EUR 100,00 für den einladenden Verein möglich. Andere Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang nicht gestattet.
- (6) Für Zuwendungen an Amtsträger gilt:
  - Geschenke → grundsätzlich unzulässig, allenfalls geringwertige Werbegeschenke bis zu einem Wert von 5,00 EUR sind zulässig.
  - Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen → nur im angemessenen Rahmen, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorgaben der Behörde des Amtsträgers

#### § 14 Umgang mit Interessenkonflikten

- (1) Das Präsidium, der Geschäftsführer sowie sämtliche Gremien des BTV treffen ihre Entscheidungen ausschließlich im besten Interesse des BTV und frei von Interessenkonflikten.
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn anzunehmen ist, dass das Gremienmitglied/der Geschäftsführer oder eine diesem nahestehende Person durch eine Entscheidung oder Maßnahme des BTV einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei den Gremienmitgliedern ist ein Interessenkonflikt auch dann anzunehmen, wenn der Vorteil bei dem Arbeitgeber des Gremienmitglieds entstehen könnte oder wenn der Heimatverein des Gremienmitglieds von der Entscheidung oder Maßnahme unmittelbar und



individuell betroffen ist.

- (3) Der Geschäftsführer hat einen potentiellen Interessenkonflikt in seiner Person gegenüber dem Präsidenten anzuzeigen. Ist das Bestehen eines Interessenkonflikts zweifelhaft, entscheidet darüber der Präsident. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird der Geschäftsführer an der betreffenden Entscheidung bzw. Maßnahme nicht mitwirken.
- (4) Die Gremienmitglieder haben einen potentiellen Interessenkonflikt in ihrer Person gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. Ist das Bestehen eines Interessenkonflikts zweifelhaft, entscheidet darüber das Präsidium unter Ausschluss des betroffenen Gremienmitglieds. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird das Gremienmitglied an der Beratung über den Beschlussgegenstand nicht mitwirken und sich bei der Beschlussfassung seiner Stimme enthalten.

# § 15 Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist allen hauptamtlichen und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTV unverzüglich nach Verabschiedung in Textform zur Verfügung zu stellen. Jedem neuen Mitarbeiter auf Verbandsebene und Bezirksebene ist bei Aufnahme der Tätigkeit eine Fassung der Geschäftsordnung nebst der Reisekostenordnung unaufgefordert von dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des BTV veröffentlicht.

Leimen, den 6. November 2023

Shforn Biles C

Stefan Bitenc

Präsident

Anlage 1: Organigramm BTV Struktur

Anlage 2: Organigramm BTV Geschäftsverteilung Präsidium

Anlage 3: Organigramm BTV Geschäftsverteilung Kompetenzteams